

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Paderborn**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Gebäude des Amtsgerichts Paderborn am

**Donnerstag, 07.08.2025, 13:00 Uhr,  
II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn**

folgender, in 33098 Paderborn (Kernstadt) gelegener Grundbesitz

**Grundbuch von Paderborn Blatt 2084, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1**

Gemarkung Paderborn Flur 10 Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche,  
Giersmauer 10, Größe: 266 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten: Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus und einem Garagengebäude. Als Folge eines Unwetters im Jahr 2022 sind die Räumlichkeiten durch Bau- und Feuchtigkeitsschäden sowie Schimmel- und Pilzbefall teilweise stark in Mitleidenschaft gezogen und befinden sich in einem nicht bewohnbaren Zustand. Der Verkehrswert wurde unter der Annahme einer künftigen Liquidation der Bausubstanz ermittelt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

240.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.